

Als Zeuge in amtlicher Eigenschaft vor Strafgerichten

Vorbereitung auf die Verhandlung

120.003110

Der Bedienstete hat sich gründlich auf seine Aussage vor Gericht vorzubereiten **[1]**.

Kann er sich nicht mehr exakt an den Vernehmungsgegenstand erinnern, hat er sein Gedächtnis durch Studium der bei seiner amtlichen Tätigkeit angefallenen Unterlagen, soweit sie ohne weiteres zugänglich sind, aufzufrischen. Der Bedienstete sollte auch die für seine Aussage bedeutsamen Örtlichkeiten genauer kennen. Im Einzelfall ist vor dem Termin eine Besichtigung vorzunehmen.

120.003130

Der Bedienstete hat sich über die Pflichten und Rechte des Zeugen in der Hauptverhandlung zu informieren (vgl. §§ 48 bis 71, 136a, 240, 241 StPO). Fragen sind durch Vorgesetzte zu klären. Ist der Vorgesetzte selbst Beteiligter in dem Verfahren (Zeuge pp.), ist dessen Vorgesetzter einzuschalten.

Auftreten während der Verhandlung

120.003220

Das Auftreten vor Gericht (z.B. Sprache, sonstiges Verhalten, Kleidung) ist den Anforderungen, die eine Hauptverhandlung mit sich bringt, anzupassen.

120.003230

Dem Bediensteten ist es untersagt, sich während der Verhandlung ohne Zustimmung des Vorsitzenden im Verhandlungssaal aufzuhalten.

Eine erteilte (ggf. eingeschränkte) Aussagegenehmigung gilt gegenüber dem Gericht; Auskünfte über den Gegenstand der Vernehmung und das Zugänglichmachen von Aufzeichnungen gegenüber am Gerichtsverfahren Beteiligten oder Dritten (weiteren Zeugen, Verteidigern, Journalisten, Prozessbesuchern) oder auch Vertretern der Staatsanwaltschaft sind daher unzulässig.

120.003240

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf den Bereich des zu bekundenden Vorfalles, in dem der Bedienstete tätig geworden ist; sie erstreckt sich regelmäßig nicht auf

- die Abgabe von Werturteilen und die Beantwortung von Rechtsfragen
- die Darlegung seiner Meinung über einen geltend gemachten Anspruch.

120.003250

Der Bedienstete hat unaufgefordert dem Gericht zu erklären, wenn er sich

- nur aufgrund der bei seiner amtlichen Tätigkeit angefallenen Aufzeichnungen oder Unterlagen, soweit sie ihm ohne weiteres zugänglich waren, an den Sachverhalt zu erinnern vermag
- trotz Vorbereitung nicht mehr an den Sachverhalt erinnern kann und seine Aussage ganz oder teilweise ausschließlich auf die bei seiner amtlichen Tätigkeit angefallenen Aufzeichnungen oder Unterlagen, soweit sie ohne weiteres zugänglich sind, stützt. Zur Stützung der Erinnerung dürfen Unterlagen mitgeführt werden. Der Vorsitzende ist um Erlaubnis zu bitten, wenn sie benutzt werden sollen. Es ist damit zu rechnen, dass die Verfahrensbeteiligten Einsicht in die Unterlagen verlangen. Dieser Forderung muss entsprochen werden.

Gedächtnislücken sind nicht durch schlussfolgernde Aussagen zu füllen. In einem solchen Fall hat der Bedienstete anzugeben, dass er sich nicht erinnern kann.

120.003260

Aussagen sind klar, sachlich und wahrheitsgetreu zu machen. Fragen sind klar und knapp zu beantworten. Floskeln, überheblich wirkende Formulierungen und gereizte Reaktionen sind zu vermeiden.

Der Bedienstete hat grundsätzlich wertneutrale Formulierungen zu verwenden. Falls überhaupt im Einzelfall Wertungen notwendig sind, muss aus einleitenden Worten ersichtlich sein, dass allgemeine Eindrücke, Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Werturteile wiedergegeben werden.

120.003270

Erkennt der Bedienstete, nachdem ihm die Aussagegenehmigung uneingeschränkt erteilt wurde, während der Vernehmung vor Gericht, dass seine Aussage möglicherweise eingeschränkt oder versagt werden müsste, hat er

- sich auf diese Bestimmungen zu berufen
- die Aussage zu verweigern und um Unterbrechung der Sitzung zu bitten
- vom Befugten (vgl. Ziff. 120.003030) fernmündlich eine Entscheidung einzuholen.

120.003280

Besteht das Gericht auf einer Aussage, obwohl hierfür die Aussagegenehmigung eingeschränkt oder versagt wurde, hat der Bedienstete

- sich auf diese Bestimmungen zu berufen
- den Vorsitzenden zu bitten, spezielle Einzelfragen schriftlich zu konkretisieren, falls das Gericht Aussagen zu dem Punkt für entscheidungserheblich hält
- ggf. beim Entscheidungsbefugten (vgl. Ziff. 120.003030) eine Aussagegenehmigung hierfür zu erwirken; J ist zu beteiligen.

120.003290

Bei der Vernehmung zur Sache hat der Bedienstete gemäß § 69 Abs. 1 StPO zunächst einen zusammenhängenden Bericht zu geben, der den Beweisgegenstand in klarer und verständlicher Weise darstellen soll. Der Bericht sollte nicht den Eindruck erwecken, dass etwas vorgetragen wird, das auswendig gelernt worden ist.

120.003300

Der Bedienstete hat als Zeuge das Recht, seine Aussage zur Sache zusammenhängend, vollständig und ohne Unterbrechung zu machen (Recht auf Gehör, § 69 Abs.1, Satz 1 StPO). Der zusammenhängende Bericht darf nur durch lenkende Hinweise, spezielle Zwischenfragen, Vorhalte aus früheren Vernehmungen oder sonstigen Erfahrungs- oder allgemeinkundigen Tatsachen unterbrochen werden. Auf Befragen sind dem Gericht Art und Umfang der Vorbereitungen darzulegen (vgl. Ziff. 120.003110, aber auch Ziff. 120.003250).

120.003310

Einzelne Zwischenfragen, die die Verteidigung während des zusammenhängenden Berichts stellt, sind zu beantworten, wenn der Vorsitzende sie ausdrücklich oder stillschweigend zulässt. Bei wiederholten Zwischenfragen oder Versuchen der Verteidigung, von vornherein einen zusammenhängenden Zeugenbericht zu verhindern, ist der Vorsitzende um Zurückweisung dieser Fragen zu bitten.

120.003320

Im Rahmen des sich an den Bericht anschließenden Verhörs (§ 69 Abs. 2 StPO) steht der Verteidigung und dem Angeklagten ein Fragerecht zu (§ 240 Abs. 2 StPO), das der Vervollständigung der Aussage des Zeugen, der Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten sowie der Feststellung seiner Glaubwürdigkeit dient.

Der Zeuge hat kein Fragerecht. Er hat nur dann ungefragt zusätzliche Erklärungen zur Sache abzugeben, wenn er feststellt, dass seine bisherigen Ausführungen missverstanden worden sind, oder wenn er seine Aussage berichtigen möchte.

Im Rahmen des Fragerechts ist der Verteidigung nur gestattet, einzelne präzisierte, auf einen bestimmten Sachumstand bezogene Fragen zu stellen. Allerdings darf die Verteidigung kurze Ausführungen zum besseren Verständnis der Frage machen oder Fragen in Form eines Vorhalts stellen. Verlangt die Verteidigung nach einem umfassenden Bericht des Zeugen wiederholt zusammenhängende Erklärungen zu Fragenkomplexen, hat sich

der Bedienstete ggf. wegen der Zulässigkeit dieser Frageform an den Vorsitzenden zu wenden.

Lässt der Vorsitzende bzw. das Gericht eine beanstandete Frage zu, hat zwar der Zeuge ein Beschwerderecht; aber es besteht kein Anspruch darauf, dass der Vorsitzende die (formwidrig mündlich erhobene) Beschwerde in das Sitzungsprotokoll aufnehmen lässt. Außerdem kommt der Beschwerde keine unmittelbar aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) zu. Daher ist das Rechtsmittel wegen der mangelnden Erfolgstitigkeit nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

120.003330

Fragen der Verteidigung sind aufgrund ihres Inhalts dann unzulässig, wenn sie ungeeignet sind oder nicht zur Sache gehören (§ 241 Abs. 2 StPO).

Antworten auf Fragen der Verteidigung sind grundsätzlich an das Gericht zu richten. "Diskussionen" mit der Verteidigung sind zu vermeiden. Hält der Bedienstete eine Frage der Verteidigung für unzulässig, hat er die Frage gegenüber dem Gericht zu beanstanden und zu bitten, sie zurückzuweisen.

120.003340

Der Bedienstete darf sich weder provozieren noch einschüchtern lassen; er sollte stets gelassen und sachlich bleiben. Wird der Bedienstete beleidigt, sollte er, falls dieses nicht schon der Staatsanwalt anregt, den Vorsitzenden um Aufnahme der beleidigenden Äußerung in das Protokoll bitten.

Fußnote

[1]

:

Zur Vorbereitung besonders geeignet sind folgende Fachaufsätze/ -artikel:

- Kriminalistik 7/2009 (S. 425-428) - "Konfliktverteidigung" und Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren; Autor Christoph Trurnit
- Deutsches Polizeiblatt [DPolBl] "Themenheft 4/2011 - Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht" mit folgenden Artikeln
 - Polizeibeamte als professionelle Zeugen vor Gericht „...nicht verwandt und nicht verschwägert...“; Autor Peter von Prondzinski
 - Erwartungen des Richters an Polizeibeamte als Zeugen „Professionelle Zeugen“; Autor Rudolf Esders
 - Rechte und Pflichten oder besser: Pflichten und Rechte „Polizeizeugen“; Autor Dr. Heiko Artkämpfer
 - Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht – Rechtliche Grundlagen „Beamtenpflicht“; Autor Christoph Keller

- Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht „Umgang mit aggressiven Verteidigungsstrategien“; Autor Dr. Heiko Artkämpfer
- Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht: ein praxisrelevantes und daher wichtiges Ausbildungsthema „Ausbildung zum Zeugen“; Autor Prof. Dr. Kai Müller
- Führung und Qualitätssicherung der polizeilichen Zeugentätigkeit werden selten oder nicht wahrgenommen „Führen von Zeugen“; Autor Peter von Prondzinski
- Checkliste; Autor Peter von Prondzinski

Die Druckwerke befinden sich in den Bibliotheken der AK 124 und haben folgende Signatur:

AK 124, PAZ, E14 - Deutsches Polizeiblatt 04/2011, Signatur R 444/6 bzw. gebundener Jahrgang dieser Zeitschrift 2011 Zs P; Zeitschrift Kriminalistik, Jahrgang 2009, Signatur Zs kri.

AK 124, PP, Raum 1B122 - Deutsches Polizeiblatt 04/2011, Signatur R C305/ 2011; Zeitschrift Kriminalistik, Signatur C308/ 2009.

Die Bibliothek im PP ist nur freitags besetzt, ein Schlüssel ist jedoch während der allgemeinen Bürozeiten bei J 101 vorhanden.

Elektronische Versionen werden aufgrund von Urheberrechten nicht zum Download bereitgestellt.

Als Zeuge in amtlicher Eigenschaft vor Verwaltungsgerichten

120.004040

Im Übrigen hat der Bedienstete

- sich auf die Aussage vor dem Verwaltungsgericht sorgfältig vorzubereiten **[1]** (wie bei Aussagen vor Strafgerichten, vgl. Ziff. 120.003100 ff.)
- während der Verhandlung situations- und sachgerecht aufzutreten (wie bei Aussagen vor Strafgerichten, vgl. Ziff. 120.003200 ff.; jedoch können Beteiligte nach § 97 VwGO sachdienliche Fragen an den Zeugen richten)

Fußnote

[1] :	<p>Zur Vorbereitung besonders geeignet sind folgende Fachaufsätze/ -artikel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kriminalistik 7/2009 (S. 425-428) - "Konfliktverteidigung" und Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren; Autor Christoph Trurnit• Deutsches Polizeiblatt [DPolBl] "Themenheft 4/2011 - Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht" mit folgenden Artikeln<ul style="list-style-type: none">○ Polizeibeamte als professionelle Zeugen vor Gericht „...nicht verwandt und nicht verschwägert...“; Autor Peter von Prondzinski○ Erwartungen des Richters an Polizeibeamte als Zeugen „Professionelle Zeugen“; Autor Rudolf Esders○ Rechte und Pflichten oder besser: Pflichten und Rechte „Polizeizeugen“; Autor Dr. Heiko Artkämpfer○ Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht – Rechtliche Grundlagen „Beamtenpflicht“; Autor Christoph Keller○ Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht „Umgang mit aggressiven Verteidigungsstrategien“; Autor Dr. Heiko Artkämpfer○ Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht: ein praxisrelevantes und daher wichtiges Ausbildungsthema „Ausbildung zum Zeugen“; Autor Prof. Dr. Kai Müller○ Führung und Qualitätssicherung der polizeilichen Zeugenstätigkeit werden selten oder nicht wahrgenommen „Führen von Zeugen“; Autor Peter von Prondzinski○ Checkliste; Autor Peter von Prondzinski <p>Die Druckwerke befinden sich in den Bibliotheken der AK 124 und haben folgende Signatur:</p> <p>AK 124, PAZ, E14 - Deutsches Polizeiblatt 04/2011, Signatur R 444/6 bzw. gebunde-</p>
-----------------	---

ner Jahrgang dieser Zeitschrift 2011 Zs P; Zeitschrift Kriminalistik, Jahrgang 2009,
Signatur Zs kri.

AK 124, PP, Raum 1B122 - Deutsches Polizeiblatt 04/2011, Signatur R C305/ 2011;
Zeitschrift Kriminalistik, Signatur C308/ 2009.

Die Bibliothek im PP ist nur freitags besetzt, ein Schlüssel ist jedoch während der
allgemeinen Bürozeiten bei J 101 vorhanden.

Elektronische Versionen werden aufgrund von Urheberrechten nicht zum Download
bereitgestellt.

Als Zeuge in amtlicher Eigenschaft vor Zivilgerichten

120.006000

Erhält ein Bediensteter in amtlicher Eigenschaft eine Ladung eines Zivilgerichts, so ist davon auszugehen, dass das Gericht die Aussagegenehmigung gemäß § 376 ZPO eingeholt hat und sie dem Zeugen bekannt gibt.

Sollte ein Zivilgericht wider Erwarten nicht danach verfahren, hat der Bedienstete

- sich auf diese Bestimmungen zu berufen,
- die Aussage zu verweigern und um Unterbrechung der Sitzung zu bitten,
- fermündlich eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung vom Berechtigten einzuholen